

Satzung der VWI-Hochschulgruppe Aachen

Stand: Dezember 2013

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure -Hochschulgruppe Aachen e.V.“ (im folgenden VWI-HG Aachen), und hat den Sitz in Aachen.
- (2) Die VWI-HG Aachen ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§2 Gemeinnützigkeit

Die VWI-HG Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit

Die VWI-HG Aachen ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

§4 Zweck

Zweck der VWI-HG Aachen ist die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort Aachen bekannter und attraktiver zu machen.

Jeder Beschluss über die Änderung des §4 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

§5 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

§6 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich; gegen diesen Beschluss kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der RWTH Aachen in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder der VWI-HG Aachen werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 18.07.2011.

zu b) Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins mehren. Die Verleihung wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen.

zu c) Fördernde Mitglieder: Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

§8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die VWI-HG Aachen erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Mit den Fördernden Mitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der VWI-HG Aachen endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 Absatz 3, a) und b) der VWI-Satzung vom 18.07.2011,
- c) Beendigung des Studiums durch Exmatrikulation,
- d) Tod.

Nach §9 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder der VWI-HG Aachen werden automatisch Jungmitglieder des VWI.

Beschließt der Vorstand der VWI-HG Aachen den Ausschluss eines Mitgliedes, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Bestätigung durch eine 2/3 Mehrheit der in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der VWI-HG Aachen anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§10 Organe

Die Organe der VWI-HG Aachen sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Organe der VWI-HG Aachen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der VWI-HG Aachen einzuladen. Dies kann durch Aushang im Schaukasten der VWI-HG Aachen, durch Anschreiben oder durch Mitteilung per E-Mail via Mitgliederverteiler geschehen.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in §12 festgelegt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er muss sie einberufen, wenn die Einberufung von 15 Prozent aller Mitglieder der VWI-HG Aachen gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten der VWI-HG Aachen, durch Anschreiben oder durch Mitteilung per E-Mail via Mitgliederverteiler bekannt gemacht.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen.

Für die Wahlen in jedes Amt gilt:

Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat bei der Wahl für ein jedes Amt genau eine Stimme mit genau einer der folgenden Auswahlmöglichkeiten:

- Mit dieser kann sich durch Niederschrift des Wortes „nein“ gegen sämtliche Kandidaten für das jeweilige Amt entschieden werden (Nein-Stimme),
- oder das Mitglied enthält sich der Wahl (Enthaltungs-Stimme) durch Abgabe eines leeren Stimmzettels,
- oder es stimmt für einen für das jeweilige Amt zur Wahl stehenden Kandidaten durch Niederschrift des vollständigen Namens auf dem Wahlzettel (Ja-Stimme).

Der Kandidat mit der einfachen Mehrheit an Stimmen ist gewählt.

Sollte es im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit für einen Kandidaten geben, so entscheidet in den darauf folgenden Wahlgängen die relative Mehrheit unter Berücksichtigung aller für das jeweilige Amt angetretenen Kandidaten.

Grundsätzlich gilt: Bei einer einfachen Mehrheit an Nein-Stimmen ist kein Kandidat gewählt und das Amt bleibt unbesetzt.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Benennung des Mitglieds, das das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und zusammen mit dem genehmigten Jahresabschluss dem Vorstand des VWI zu übersenden.
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Jahresabschlusses auf Antrag der Kassenprüfer.
- e) Entlastung des Vorstandes.
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- g) Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

- i) Beschlussfassung über Auflösung der Hochschulgruppe.
- j) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Einer der Vorstandsmitglieder muss die Funktion des Finanzvorstandes (Schatzmeisters) übernehmen.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzendem,
 - b) Vorstand Finanzen (Schatzmeister),
 - c) Vorstand Public Relations,
 - d) Vorstand Kooperation und Alumni,
 - e) Vorstand ESTIEM.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von in der Regel einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Zur Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes einen Wahlausschuss, der aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern bestehen muss. Der Wahlausschuss bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der neu gewählte Vorstand nimmt verantwortlich seine Tätigkeit am 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres auf. Wird ein neuer Vorstand nach dem 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres gewählt, nimmt er seine Tätigkeit sofort auf. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall einen abweichenden Termin bestimmen. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des neu gewählten Vorstandes ist der amtierende Vorstand tätig.
- (6) Soweit Wahlausschüsse zu bilden sind, dürfen deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören und auch nicht für eines der Organe kandidieren, zu dessen Wahl der Wahlausschuss gebildet wird. Im Übrigen sind die Ausschussmitglieder so auszuwählen, dass Interessenkollisionen vermieden werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so müssen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes übergehen. Eine Zuwahl durch den Vorstand ist möglich. Das neue Vorstandsmitglied bleibt ohne Stimmrecht im Vorstand.
- (9) Der Schatzmeister der VWI-HG Aachen hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.

§14 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bis zu einem Geschäftsvolumen von einschließlich 500 Euro, in Worten fünfhundert Euro, durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Geschäftsvolumina größer 500 Euro, in Worten fünfhundert Euro, bedarf es der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.

§15 Auflösung

(1) Ein Beschluss der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ingenieure ohne Grenzen e.V., 35041 Marburg, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Schlussvorschrift

(1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

(2) Sollten zur Eintragung der Satzung oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit redaktionelle Änderungen notwendig sein, so ist der Vorstand berechtigt, diese ohne Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung vorzulegen.

(3) Der gewählte Vorstand hat unmittelbar nach Beschlussfassung den Verein zur Eintragung in das Registergericht Aachen anzumelden.

(4) Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Aachen, Dezember 2013